

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2015	ausgegeben zu Saarbrücken, 30. September 2015	Nr. 63
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 3

– Fachspezifische Bestimmungen für den Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“

Vom 29. Juli 2015.....

462

Studienordnung für den Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ in der Philosophischen Fakultät II der Universität des Saarlandes

Vom 29. Juli 2015.....

465

Anlage 3

– Fachspezifische Bestimmungen für den Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“

Vom 29. Juli 2015

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406), als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl. S. 458) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 34 Grundsätze

(1) Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund des in der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. S. 1056) geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Aufbaustudienganges „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ nach dieser Ordnung das Zertifikat „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache.“

(2) Absolventinnen/Absolventen des Aufbaustudienganges „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ sind dafür qualifiziert, im Inland oder Ausland Deutsch als Fremd- und Zweitsprache zu unterrichten.

(3) Das Studium kann in Vollzeit oder in Teilzeit durchgeführt werden. Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Lehrangebots.

(4) Alle Regelungen gelten sowohl für das Vollzeit- als auch das Teilzeitstudium.

(5) Das Ablegen von Teilprüfungen setzt eine ordnungsgemäße Einschreibung für den Aufbaustudiengang voraus.

§ 35 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

Der Zugang zum Studium setzt voraus:

- den Nachweis eines philologischen oder kulturwissenschaftlichen Hochschulabschlusses mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit oder einer äquivalenten Qualifikation

- den Nachweis über die erforderlichen Deutschkenntnisse der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, falls die Muttersprache der Bewerberin/des Bewerbers nicht Deutsch ist. Der Nachweis gilt unter anderem als erbracht, wenn ein TestDaF-Zeugnis mit mindestens der Niveaustufe 4 (in allen Prüfungsteilen) vorliegt oder alternativ ein DSH-Zeugnis mit mindestens der Stufe 2 oder ein UNIcert® III Deutsch oder höher.

§ 36

Struktur des Studiums und Studienaufwand

Der Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ umfasst 60 CP.

§ 37

Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Arbeitspapiere, Papers, Thesenpapiere, Analyseaufgaben, Protokolle, Portfolios, Projektskizzen, Hausarbeiten und Klausuren. Bei benoteten schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erkennbar und eigenständig bewertbar sein.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzel- und Gruppenprüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können durch den Prüfungsausschuss andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit von den Kandidatinnen und Kandidaten eingehalten werden kann.

§ 38

Bestehen des Aufbaustudiengangs, Gesamtnote, Zertifikat

- (1) Der Aufbaustudiengang ist bestanden, wenn:
 1. jede Teilprüfung gemäß den Regelungen dieser Ordnung bestanden ist;
 2. die erforderlichen Credit Points gemäß den Vorgaben dieser Ordnung erreicht sind.
- (2) Die Gesamtnote des Aufbaustudiengangs errechnet sich aus den Noten der in dieser Ordnung aufgeführten Prüfungsleistungen.
- (3) Die Berechnung der Endnote erfolgt analog § 29 Abs. 4 und Abs. 5 Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. S. 1056).
- (4) Das erfolgreiche Absolvieren des Aufbaustudiengangs „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ wird durch eine Zertifikats-Urkunde beurkundet. Die Urkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan/der Dekanin der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultäten versehen.

§ 39
In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/2016 ein Studium im Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ an der Universität des Saarlandes beginnen oder ein ab dem Wintersemester 2015/2016 an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen aufgenommenes Studium weiterführen.

(2) Studierende, die vor dem 1. Oktober 2015 ihr Studium im Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ begonnen haben, führen dieses nach den Vorschriften der der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ vom 14. Juli 1993 (Dienstbl. S. 580) und der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ vom 8. November 1995 (Dienstbl. 1996, S. 33) fort und können ihr Studium spätestens bis zum Ablauf des Wintersemesters 2018/2019 abschließen.

Saarbrücken, 22. September 2015



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber